



SATZUNG

Tierschutzverein Langen/Egelsbach e.V.

vormals TSV Langen - gegründet im Jahre 1940
(Fassung vom 30. März 2011)

§ 1: Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Tierschutzverein Langen / Egelsbach e. V. " und hat seinen Sitz in Langen.
2. Der Tierschutzverein Langen / Egelsbach e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Langen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung artgerechter Tierhaltung
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Rettung gefährdeter Tiere
 - d) Unterbindung von Mißbrauch, Quälerei und Mißhandlung von Tieren
 - e) Sinnvolle Zusammenarbeit mit den Behörden bei strafrechtlichen Verfolgungen nach den gesetzlichen Bestimmungen
 - f) Einsatz für alle in Langen / Egelsbach lebenden Tiere (Haustiere und freilebende Tiere)
 - g) Unterstützung anderer vom Finanzamt wegen Förderung des Tierschutzes als steuerbegünstigt anerkannter Vereine (Nachweis durch gültigen Freistellungsbescheid neuesten Datums) durch zweckgebundene Zuwendung von Geld oder Sachmitteln.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person oder Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts kann die Mitgliedschaft des Vereins erwerben. Voraussetzung ist die Bereitschaft, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern und zu vertreten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
Für die Aufnahme von Minderjährigen wird die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter benötigt.
3. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand des Vereins zu richten.
4. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist kein Einspruch möglich, eine Begründung für die Ablehnung braucht nicht gegeben zu werden.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
Der Austritt kann dem Vorstand innerhalb eines Geschäftsjahres jederzeit in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Die Kündigung wird jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, so daß der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten ist.
Eine Bestätigung für das eingegangene Kündigungsschreiben erfolgt innerhalb von vier Wochen.
 - b) durch Tod
Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen bzw. vererbt werden.
 - c) durch Ausschluß

Ein Mitglied des Vereins kann durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Tatbestände, die einen Ausschluß rechtfertigen, sind dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben und entsprechend zu begründen, z.B.:

- Das Mitglied macht sich eines Verhaltens schuldig, das im Widerspruch zu den Interessen des Vereins steht oder geeignet ist, die Zwecke des Vereins zu gefährden oder sein Ansehen herabzusetzen.
- Das Mitglied kommt trotz schriftlicher Abmahnung seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach.
- Das Mitglied verletzt die Satzung auf grobe Art und Weise.

Das betroffene Mitglied hat das Recht auf schriftlichen Einspruch und Anhörung vor dem Gesamtvorstand innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses.

2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5: Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des im Jahr zu zahlenden Mindestbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung jährlich neu festgelegt bzw. bestätigt.
Die Jahreshauptversammlung bestimmt auch, zu welchem Zeitpunkt eine eventuelle Erhöhung des Mitgliedsbeitrags fällig wird.
2. Für Vereine, Gesellschaften oder Körperschaften wird der Jahresbeitrag gesondert festgelegt.
3. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen pro Jahr 30% (auf volle EUR gerundet) des festgelegten Mindestbeitrags.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres bzw. nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten bzw. wird in diesem Zeitraum eingezogen.

§ 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

1. die Jahreshauptversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 7: Jahreshauptversammlung

1. Der Tierschutzverein hält jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung ab. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen.
2. Falls ein Drittel der Mitglieder oder der erweiterte Vorstand unter Angaben des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung schriftlich beantragt, muß diesem Antrag vom Vorstand stattgegeben werden.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung muß mindestens drei Wochen, zur außerordentlichen Versammlung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
4. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen bis zu dem in der Einladung vorgegebenen Termin dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
5. Die Ergebnisse der Jahreshauptversammlung sowie jeder außerordentlichen Versammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben. Dieses ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
Auf Anforderung ist dem Mitglied eine Kopie auszuhändigen.

§ 8: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen wichtigen Fragen des Tierschutzvereins.
2. Die Versammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden
 - die Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin
 - die Wahl des Kassierers/der Kassiererin

- die Wahl von Beisitzer(inne)n
 - die Wahl von zwei Kassenprüfer(inne)n
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - den Jahresbericht und die Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung der Ehrenmitglieder
3. Die Jahreshauptversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 4. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen sind erforderlich, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied es verlangt. Vollmachtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 9: Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Schriftführer/in
 - Kassierer/in
 - Beisitzer/innen.
2. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der erweiterte Vorstand ist vom Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.

§ 10: Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.
2. Beide sind zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.
3. Sie müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein.
Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 11: Aufgaben des Gesamtvorstandes (Vorstand und erweiterter Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Lediglich entstandene Aufwendungen zur Wahrung und Einhaltung des Vereinszwecks können durch Originalbelege abgerechnet werden.

Der ehrenamtliche Vorstand und sonstige Ehrenamtler (z.B. auch Geschäftsführer/in und Kassenprüfer/in) können nach Vorstandsbeschluss zusätzlich eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe und im Rahmen der Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
3. Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, daß der Vereinszweck bestmöglich verwirklicht wird.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
5. Der/die 1. Vorsitzende erledigt mit Hilfe des Schriftführers/der Schriftführerin alle schriftlichen Angelegenheiten, die nicht dem erweiterten Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
6. Der/die 1. Vorsitzende - bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende - leitet die Versammlung und Sitzung des Vereins.
7. Der Gesamtvorstand sorgt dafür, daß das Vereinsvermögen mündelsicher angelegt und verwaltet wird.

8. Bei Einzelausgaben von mehr als EUR 511,30 sowie bei Aufnahme eines Darlehens ist das Einverständnis des erweiterten Vorstandes erforderlich.
9. Der Vorstand kann zur Erledigung umfangreicher laufender Arbeiten eine/n ehrenamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Vorher ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
10. Dem Vorstand steht das Recht einer unvermuteten Kassenprüfung zu.
11. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zur Beschlußfassung wichtiger Angelegenheiten zu einer Vorstandssitzung zusammen.
Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und in einem Protokoll festgehalten.
12. Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht zu erstatten.
13. Der/die Kassierer/in hat einen Kassenbericht abzugeben.

§ 12: Kassenprüfer/in

1. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Kassenprüfer/innen dürfen nur für zwei aufeinanderfolgende Jahre tätig sein und nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Die Tätigkeit der/die Kassenprüfer/in ist ehrenamtlich.
3. Während der Amtszeit haben sie das Recht auf Belegprüfung, Prüfung des Kassenbestandes und der Kassenbücher.
4. Sie prüfen den von dem/der Kassierer/in erstellten Jahresabschluß und unterzeichnen beide im Hauptkassenbuch.
5. Die Kassenprüfer/innen haben über die von ihnen vorgenommene Rechnungsprüfung während der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13: Ehrenmitglieder

1. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Sie haben alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 14: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V. in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.